



Appenzell Ausserrhoden

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Kommissionen)

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Gemeinden im Kanton

Parteien im Kanton

Gemeindepräsidienkonferenz

Kantonsgericht

Datenschutz-Kontrollorgan

Anwaltsverband beider Appenzell

Thematik	Stellungnahmen	Bewertung
Allgemeines	Die Gemeindepräsidienkonferenz sowie die Gemeinden Heiden, Lutzenberg, Schwellbrunn, Speicher, Trogen, Waldstatt, Walzenhausen und Wolfhalden verzichten auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
	Die Gemeinde Gais steht der Vorlage wohlwollend gegenüber und bringt keine Einwände an.	Kenntnisnahme
	Die Gemeinde Grub hat der Revisionsvorlage vorbehaltlos zugestimmt.	Kenntnisnahme
	Die Gemeinde Herisau begrüsst die Teilrevision. Es ist aus Sicht des Gemeinderates wichtig, dass kein Anschien von Befangenheit bei der Abnahme der Anwaltsprüfung entsteht. Dies ist für das Fairness-Gefühl aller Kandidaten sowie für die Aussenwirkung des Prüfungsprozesses auf die Bevölkerung wichtig. Aus Sicht des Gemeinderates spricht auch nichts gegen eine erhöhte Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission, auch wenn dies nicht zwingend notwendig ist. Da die Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder zudem noch kostenneutral erfolgen kann, spricht kein Grund gegen diese Teilrevision.	Kenntnisnahme

	<p>Die Gemeinde Hundwil unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision, da explizit das Thema Befangenheit eine zunehmend höhere Bedeutung einnimmt.</p> <p>Die Gemeinde Schönengrund ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.</p> <p>Die Gemeinde Urnäsch unterstützt aufgrund des gegebenen Handlungsbedarfs die Anpassung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.</p> <p>Für die Gemeinde Wald macht es Sinn, dass die Zahl der Ersatzmitglieder in den beiden Gremien Prüfungs- und Aufsichtskommission erhöht wird. Das Thema der Befangenheit ist ernst zu nehmen und mit dieser Gesetzesänderung kann dieser Problematik entgegengewirkt werden.</p> <p>Die FDP begrüsst die Anpassung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes. Die Massnahme wird als vorausschauend angesehen und beugt Anpassungen, welche im Zuge einer potentiellen Verschärfung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in punkto Befangenheit erforderlich werden könnten, vor. Positiv wird auch vermerkt, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dieser Änderung des Anwaltsgesetzes möchte die FDP den Vorschlag machen, dass in Art. 2 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG; bGS 211.2) ein neuer zweiter Satz aufgenommen wird: ² Die genannten Personen bezeichnen sich als „öffentliche Urkundsperson“. <u>Personen nach Abs. 1 können sich auch als „Notarin“ bzw. „Notar“ bezeichnen.</u></p> <p>Begründet wird der Antrag damit, dass Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, im Kanton Appenzell Ausserrhoden öffentlich beurkunden dürfen (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürfen sich aber nicht „Notar/in“ nennen, sondern nur „öffentliche Urkundsperson“ (Abs. 3). Diese Bezeichnung ist für die Anwältin / den Anwalt so umständlich wie für die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Entwurf nicht anpassen.</p> <p>Der Begriff "Notar" vermittelt den Anschein, dass die betreffende Person ganz besondere Fachkompetenzen in Beurkundungssachen besitzt (wie der Zürcher, Berner, Aargauer etc. Notar mit entsprechendem Fähigkeitsausweis bzw. Patent).</p> <p>Einerseits besteht für das Anliegen der Anwälte ein gewisses Verständnis. Beurkundungen sind notarielle Tätigkeiten und deshalb möchten sich die betreffenden Personen als Notare bezeichnen. Dieser Begriff ist landläufig bekannt und Personen, die ihn führen, geniessen Ansehen. Andererseits muss sich, wer in Appenzell Ausserrhoden im Familien-, Erb- oder Gesellschaftsrecht beurkunden will, über keinerlei Fachkenntnisse ausweisen. Es reicht, Anwältin / Anwalt oder Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber bzw. Leiter / Leiterin eines Erbschaftsamtes zu sein. Vor der Einführung neuer Begrifflichkeiten müsste ernsthaft über</p>
--	--	--

	<p>Rechtssuchenden unverständlich. Viel einfacher und verständlicher ist die Bezeichnung „Notarin / Notar“, wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch heissen. Auch in der englischen Übersetzung nennen sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte „Notary Public“, was bereits zulässig erscheint und im internationalen Rechtsverkehr ohnehin notwendig ist. Was auf Englisch möglich ist, muss aber auch in der Amtssprache Deutsch möglich sein. Es gibt schlicht keinen Grund, der gegen diese Vereinfachung spricht, es würde aber den Dienstleistenden und v.a. den Rechtssuchenden die Kommunikation erleichtern.</p> <p>Die PU erachtet den Handlungsbedarf als gegeben. Ist eine mögliche Schwachstelle erkannt worden, ist es sinnvoll, die Anpassung des Anwaltsgesetzes vorzunehmen, auch wenn es bis anhin zu keinen Problemen bezüglich Befangenheit gekommen ist. Die Anpassung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 wird als sinnvoll erachtet und es wird begrüsst, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Die SVP begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Der Wunsch des Obergerichts, eine flexiblere Formulierung zu wählen, ist nachvollziehbar und wird nicht bestritten. Die SVP begrüsst es auch explizit, dass auch kleinere Anpassungen, wie im vorliegenden Fall, umgesetzt und nicht jahrelang gesammelt werden, bis wieder eine Totalrevision nötig wird.</p> <p>Der Appenzellische Anwaltsverband macht eine Änderung des Beurkundungsgesetzes beliebt. Art. 2 Abs. 2 BeurkG, 2. Satz: ² Die genannten Personen bezeichnen sich als „öffentliche Urkundsperson“. Personen nach Abs. 1 können sich auch als „Notarin“ bzw. „Notar“ bezeichnen.</p> <p>Begründet wird der Antrag damit, dass Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, im Kanton Appenzell Ausserrhoden öffentlich beurkunden dürfen (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürfen sich aber nicht</p>	<p>die Ausbildung von Urkundspersonen im Kanton diskutiert werden, und es wäre die Frage zu beantworten, wie das Beurkundungswesen künftig organisiert sein soll.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Entwurf nicht anpassen.</p> <p>Vgl. Bemerkungen oben zum gleichlautenden Vernehmlassungsbeitrag der FDP.</p>
--	--	---

	<p>„Notar/in“ nennen, sondern nur „öffentliche Urkundsperson“ (Abs. 3). Diese Bezeichnung ist für die Anwältin / den Anwalt so umständlich wie für die Rechtssuchenden unverständlich. Viel einfacher und verständlicher ist die Bezeichnung „Notarin / Notar“, wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch heissen. Auch in der englischen Übersetzung nennen sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte „Notary Public“, was bereits zulässig erscheint und im internationalen Rechtsverkehr ohnehin notwendig ist. Was auf Englisch möglich ist, muss aber auch in der Amtssprache Deutsch möglich sein. Es gibt schlicht keinen Grund, der gegen diese Vereinfachung spräche, es würde aber den Dienstleistenden und v.a. den Rechtssuchenden die Kommunikation erleichtern. Der Anwaltsverband weist darauf hin, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden die Bezeichnung „öffentlicher Notar“ ebenfalls eingeführt hat, wie dies im Kanton St. Gallen schon länger der Fall ist.</p>	
Einzelne Bestimmungen		
	<p><u>Art. 4 Abs. 1 Prüfungskommission - Wahl</u> Die SVP regt an, zu prüfen, ob nicht die Formulierung des entsprechenden St. Galler Gesetzes übernommen werden sollte, wonach „davon wenigstens je vier Richter und berufstätige Rechtsanwälte“ in der Kommission Einsitz nehmen. Damit ist sichergestellt, dass die Prüfungskommission einen aktuellen Praxisbezug hat und somit die Prüfungsentscheide stets von hoher praktischer Qualität sind.</p>	Entwurf nicht anpassen.

Ralph Bannwart / 22.12.2020